

Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 1. Mai 1934

Am Sonntag Kantate 1934 habe ich in der 109. Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler die Gründung der Schule des deutschen Buchhandels zu Leipzig verkündet. In Erfüllung der mir, insbesondere im § 3 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. 1933 Teil I Nr. 123) gestellten Aufgaben und auf Grund des § 25 der genannten Verordnung habe ich dazu die folgende Bestimmung getroffen:

§ 1. Die Lehrzeit für den Buchhändlerberuf im deutschen Verlags-, Zwischenbuchhandels-, Ladenbuchhandels- und sonstigen Buchhandelswesen gilt nur dann als ordnungsgemäß abgeschlossen, wenn sie durch die vom Buchhandel eingerichtete Gehilfenprüfung beendet wird.

§ 2. Das Zeugnis für die abgelegte und bestandene Gehilfenprüfung ist eine der Voraussetzungen für die zur buch-

händlerischen Berufstätigkeit nötige Eignung im Sinne des § 10 der genannten ersten Durchführungsordnung.

§ 3. Der Gehilfenprüfung muß im letzten Jahre der Lehrzeit ein vierwöchiger Besuch der Schule des deutschen Buchhandels zu Leipzig vorausgehen. Die Einberufung dazu erfolgt durch den Schulleiter. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Befolgung der Einberufung zu sorgen.

Weitere Bestimmungen zur Regelung des Schulbesuches werde ich noch erlassen.

§ 4. Die vorstehende Bestimmung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft, und zwar nur für Personen, die nach dem 1. Januar 1935 eine zur Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer verpflichtende Tätigkeit in einem der in § 1 gekennzeichneten Betriebe beginnen wollen.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer

Dr. Hans Friedrich Blund.

Durchführungsbestimmungen vom 10. März 1935

1. Auf Grund der Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 1. Mai 1934 muß der Gehilfenprüfung, die vor den Prüfungsausschüssen der Gaue abzulegen ist, im letzten Jahre der Lehrzeit ein vierwöchiger Besuch der Reichsschule des deutschen Buchhandels vorausgehen. Diese wird als Kameradschaftshaus in Leipzig in nächster Nähe des Buchhändlerhauses errichtet.
2. Mit Zustimmung des Herrn Präsidenten wurde die Eröffnung der Reichsschule auf den 1. April 1935 verlegt. Infolgedessen sind diejenigen Jungbuchhändler, die vor dem 1. April 1935 auslernen und vor Antritt ihrer ersten Gehilfenstellung keine Gelegenheit zum Schulbesuch haben, vom Besuch der Reichsschule entbunden. Sie legen ihre Gehilfenprüfung im zuständigen Gau unabhängig davon ab.
3. Alle Lehrlinge der Mitgliedsfirmen des Bundes reichsdeutscher Buchhändler, die nach dem 1. April 1935 auslernen, sind grundsätzlich schulpflichtig und haben ihrer Einberufung zur Reichsschule Folge zu leisten. Eine Befreiung kann nur insoweit stattfinden, als es der Reichsschule an Plätzen fehlt, ehe der Lehrling eine Gehilfenstelle antritt. Auch diese Lehrlinge werden, soweit sie vor dem 1. Oktober 1935 auslernen, von den Gauen zur Gehilfenprüfung im Frühjahr 1935 zugelassen, ohne daß sie zuvor die Reichsschule besucht haben. Sie besuchen die Reichsschule also unter Umständen nach Ablegung der Prüfung.
4. Nach diesen für den Übergang geltenden Ausnahmen gilt die grundsätzliche Regelung, daß die Gehilfenprüfung erst nach dem Besuch der Reichsschule abgelegt werden kann. Der Besuch der Reichsschule ist dann die Voraussetzung der Zulassung zur Gehilfenprüfung. Reichsschule und Gehilfenprüfung zusammen bilden die Voraussetzung zur endgültigen Aufnahme in die Fachschaft der Angestellten. Nur auf diesem Wege erhält der Buchhandlungsgehilfe den endgültigen Ausweis der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer und damit die Berechtigung zur Bekleidung von Stellungen im Buchhandel, für die diese Mitgliedschaft Voraussetzung ist.
5. Für die Reichsschule, die Gehilfenprüfung und die Aufnahme in die Fachschaft der Angestellten im Bund reichsdeutscher Buchhändler ist arische Abstammung Bedingung. Nichtarische Lehrlinge, die während der Übergangszeit im Buchhandel noch vorhanden sind, können mit der Aufnahme in die Fachschaft und mit der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer nicht mehr rechnen, auch wenn sie zum Beleg ihrer richtig abgeschlossenen Lehrzeit die Gehilfenprüfung durchgemacht haben.
6. Der vierwöchige Besuch der Reichsschule wird eine Gesamtaufwendung von RM 100.— für jeden Lehrling nötig machen. In dieser Summe ist Anreise, Unterbringung, Verpflegung und Kursgeld eingeschlossen. Dabei werden durch eine Ausgleichsverrechnung die Fahrtkosten entfernter wohnender und näher wohnender Schüler der Reichsschule gegeneinander ausgeglichen.
7. Jeder Lehrling hat auch für den Monat, in dem er die Reichsschule besucht, Anspruch auf die ihm im Lehrvertrag aus-
8. gefetzte Entschädigung. Von dieser Entschädigung hat er während der Lehrzeit monatlich RM 3.— als Sparbetrag an die Fachschaft der Angestellten im Bund reichsdeutscher Buchhändler auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 25167 abzuführen.
8. Der Lehrherr trägt die Verantwortung dafür, daß jeder neueintretende Lehrling alsbald beim Bund reichsdeutscher Buchhändler in Leipzig, Gerichtsweg 26, und bei der Fachschaft der Angestellten in Berlin, Berlin W 35, Potsdamer Privat-Str. 121 D, angemeldet wird. Der Lehrherr trägt auch die Verantwortung für die regelmäßige Abführung des in Ziffer 7 genannten Sparbetrages. Die Einzahlungen müssen den Namen der Lehrfirma, des Lehrlings und die Nummer seines vorläufigen Ausweises enthalten. Bedürftigen Lehrlingen, die ihre Lehrlingsentschädigung dringend zum Lebensunterhalt brauchen, kann der Sparbetrag auf Antrag ermäßigt oder ganz nachgelassen werden. Solche Anträge sind unter Beifügung eines amtlichen Schriftstückes, das die Bedürftigkeit bestätigt, vom Lehrherrn für den Lehrling an die Verwaltungsstelle der Reichsschule beim Börsenverein, Leipzig C 1, Postfach 274/275, zu richten. Der Bescheid geht dem Antragsteller durch die Fachschaft der Angestellten zu.
9. Unmittelbar an die Fachschaft der Angestellten zu richten sind Anträge auf Darlehen für die Beitragsleistung von Lehrlingen, die bei Einberufung zur Reichsschule die Kosten für die Schulung, nämlich RM 100.— abzüglich des Sparguthabens (Ziff. 7 u. 8), nicht aus eigener Kraft aufbringen können. Die Fachschaft der Angestellten kann solchen Antragstellern aus ihrer Hilfskasse dafür einen Vorschuß gewähren, den sie nach Antritt einer Gehilfenstellung abzutragen haben.
10. Die Einberufung des Lehrlings zur Reichsschule erfolgt durch den Bund reichsdeutscher Buchhändler. Dieser nimmt Vormerklungen für Lehrlinge, die in einem bestimmten Monat nach Leipzig kommen wollen, unverbindlich entgegen. Die Einberufung erfolgt jeweils tunlichst 2 Monate vor Beginn des Lehrgangs auf der Reichsschule. Nur in dringenden Fällen kann der Lehrherr eines Einberufenen um Einberufung seines Lehrlings in einen anderen Monat nachsuchen. Es ist jedoch daran zu denken, daß der Betrieb der Reichsschule nur durchzuführen ist, wenn in jedem der neun Schulungsmonate ein gleichmäßig starker Lehrgang von 70 bis 80 Köpfen zur Schulung bereitsteht. Schulungsfrei sind der Dezember, der Januar und der Juli.
11. Rechtzeitig vor Antritt der Reise nach Leipzig erhält der einberufene Lehrling Mitteilung über Arbeitsvorbereitungen, Tag des Eintreffens, Unterkunft, Ausrüstung und so fort. Wir bitten dringend, briefliche Einzelfragen auf die allerdringlichsten Fälle zu beschränken.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler

J. A.: Herbert Hoffmann.